

Liquiditätsfalle Urlaubentgelt in der Kurzarbeit

Unternehmen, die erstmals Kurzarbeit eingeführt haben, sollten sich auf eine teure Überraschung einstellen, die sie anlässlich der bevorstehenden Ferienwochen erwartet: Im Urlaub gibt es kein Kurzarbeitergeld. Folge: Nach fast einhelliger Rechtsansicht der Fachleute erhalten die Mitarbeiter in dieser Zeit vom Arbeitgeber eine Entgeltfortzahlung in Höhe des vollen vertraglichen Arbeitsentgelts. So die gesetzliche Regelung ohne Berücksichtigung etwaiger tarifvertraglicher Besonderheiten. Hierauf weist die Industrie- und Handelskammer Siegen hin. „Die Unternehmen müssen dies bei ihrer Liquiditätsplanung im Auge behalten“, erklärt dazu Rudolf König gen. Kersting, Leiter des Geschäftsbereichs Recht der IHK. „Nicht allen Betrieben wird bewusst sein, dass das Urlaubsentgelt von der Kurzarbeit und vom Kurzarbeitergeld vollständig abgekoppelt ist und wie in Zeiten der regulären Beschäftigung zu zahlen ist.“

Ansprechpartner:
Rudolf König gen. Kersting
Tel. 0271/3302-320
E-Mail: rudolf.koenig@siegen.ihk.de